# E n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g

## des Amtes Süderbrarup

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Stellvertretungen (EntschVOfF) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 00.00.0000 folgende Entschädigungssatzung für das Amt Süderbrarup erlassen:

### § 1
### Grundsatz

Ehrenbeamte, sowie ehrenamtlich tätige Bürger, Mitglieder des Amtsausschusses und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses, Mitglieder der Ausschüsse des Amtes, die Amtswehrführung sowie Gerätewarte erhalten eine Entschädigung oder Auslagenersatz nach dieser Satzung.

### § 2
### Amtsvorsteher, stellvertretende Amtsvorsteher

(1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Dem Stellvertreter des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Amtsvorstehers für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/40 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers.

### § 3
### Amtsausschussmitglieder, Stellvertretende Amtsausschussmitglieder, Ausschussvorsitzende

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse des Amtes, an sonstigen in der Hauptsatzung des Amtes bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für das Amt gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale und das Sitzungsgeld werden jeweils gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsauschusses im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(3) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Vertretende, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

## § 4
## Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Darüber hinaus erhält die Gleichstellungsbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält ferner nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld.

## § 5
## Jugendbeirat

Maximal 2 Mitglieder des Jugendbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für Amtsausschussmitglieder.

## § 6
## Verdienstausfall- und Abwesenheitsentschädigung

(1) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung für Selbständige beträgt 17,-- € pro Stunde, höchstens 136,-- € pro Tag.

(2) Die Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt beträgt 8,50 € pro Stunde.

## § 7
## Reisekostenvergütung

Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis BRKG.

## § 8
## Amtswehrführer

Der Amtswehrführer und sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

## § 9
## Sonstige Entschädigungen

(1) Für sonstige besondere Tätigkeiten werden nachfolgende jährliche Entschädigungen gewährt:

| | |
|---|---|
| - Wartung Ölschadenanhänger | 125,-- € |
| - Unterhaltung technisches Gerät | 250,-- € |
| - Musikzug Amtsfeuerwehr | 4.000,-- € |
| - Schiedsmänner | 80,-- € |
| - Jugendfeuerwehrwart | 360,-- € |
| - Stellv. Jugendfeuerwehrwart | 180,-- € |
| - Gerätewart Jugendfeuerwehr | 180,-- € |

(2) Für die Brandschutzerziehung wird pro Kindergarten / Schule eine Entschädigung von 28,-- € gewährt.

(3) Für die Durchführung von Zählungen wird eine Entschädigung in Höhe von 5,-- € pro Betrieb gewährt.

(4) Für die Nutzung der privaten IT-Ausstattung für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen erhalten die Mitglieder des Amtsausschusses einen monatlichen/ und/oder einmaligen Zuschuss in Höhe von …….. €.

(5) Die stellvertretenden Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Nutzung der privaten IT-Ausstattung für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen im Vertretungsfall einen Zuschuss in Höhe von ……..€.

## § 10
## Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

## § 11
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft.

Süderbrarup, den

Amtsvorsteher